

Auszahlungsantrag Anlage von Blühstreifen oder Blühflächen

Richtlinien zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 4.6.2007 - Az.: II-4 - 72.40.32 in der jeweils gültigen Fassung)

hier: Antrag auf Auszahlung der Zuwendung für die Anlage von Blühstreifen oder Blühflächen 2018

Als Anlage erhalten Sie die Antragsunterlagen der oben genannten Maßnahme für das Wirtschaftsjahr 2017/2018. Diese müssen bis zum

15. Mai 2018

zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag und dem Flächenverzeichnis 2018 bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer eingereicht werden.

Ich empfehle den Auszahlungsantrag fristgerecht einzureichen.

Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages um bis zu 25 Kalendertage wird eine Säumniskürzung von 1 % je Arbeitstag verhängt.

Bitte lesen Sie das beigefügte Merkblatt zum Ausfüllen der Antragsunterlagen vor der Antragstellung aufmerksam durch!

Der Inhalt des Formulars gilt für ELAN-NRW

Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

Merkblatt

Zum Antrag auf Auszahlung der Zuwendung für die Anlage von Blühstreifen oder Blühflächen im Rahmen der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung

Bitte vor dem Ausfüllen des Antrages aufmerksam lesen!

Nach den geltenden Vorschriften kann die Auszahlung der jährlichen Rate für das Verpflichtungsjahr 2017/2018 (01.07.2017 bis 30.06.2018) nunmehr beantragt werden.

Auszahlungsantrag

Der Antrag ist bis zum 15.05.2018 einzureichen.

Reichen Sie den beigefügten Antragsvordruck (Antrag auf Auszahlung) vollständig ausgefüllt, **mit der Flächenaufstellung, mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag und dem Flächenverzeichnis 2018** bei der für Sie zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer ein.

Bitte vergessen Sie die Unterschrift nicht

- auf dem Antrag selbst
- am Ende der Flächenaufstellung.

Bitte beachten Sie Folgendes:

Antragsänderungen, wie die Anpassung (z.B. Größe, Nutzart) oder das Hinzufügen einzelner Flächen, sofern die Voraussetzungen für die Maßnahme des ländlichen Raums erfüllt sind, sind noch nach Einreichung des Antrags möglich.

Die Änderungen sind der Kreisstelle schriftlich mitzuteilen. Nach dem 31. Mai des Antragsjahres können keine Änderungen mehr berücksichtigt werden, die zu einer Erhöhung des Zuwendungsbetrages führen (Ende der Nachfrist).

Sobald Sie durch uns, als zuständige Behörde, auf einen Verstoß im Antrag hingewiesen (mündlich/schriftlich) oder von der Absicht eine VOK durchzuführen informiert wurden, oder im Rahmen einer VOK ein Verstoß festgestellt wurde, sind oben beschriebene Änderungen im Antrag für die betroffene Fläche nicht mehr zulässig.

Flächenaufstellung

Mit den elektronisch zur Verfügung gestellten bzw. zugesandten Antragsunterlagen erhalten Sie eine Flächenaufstellung. Diese ist mit dem Antrag einzureichen. In der Flächenaufstellung sind u. a. folgende Angaben zu machen:

Für jeden Blühstreifen und für jede Blühfläche ist ein eigener Schlag zu bilden. Alle in der Flächenaufstellung angegebenen Schläge bzw. Teilschläge müssen sowohl im Flächenverzeichnis als auch in der Flächenaufstellung mit der Codierung 574 (Blühstreifen) oder 575 (Blühfläche) angegeben werden.

Weiterhin muss in der Flächenaufstellung für jeden Blühstreifen und für jede Blühfläche der Ursprungsschlag mit Codierung gemäß Flächenverzeichnis angegeben werden. Der Ursprungsschlag ist der Acker- oder Dauerkulturschlag, von dem der Blühstreifen bzw. die Blühfläche abgetrennt wurde. Diese Angabe ist für die Prüfung der 20 %-Grenze (s. u.) zwingend notwendig. Fehlt die Angabe, führt dies zu Verzögerungen in der Antragsbearbeitung.

Wird in einem Feldblock Acker- oder Dauerkulturfläche mit einer Größe von bis zu 1,0000 ha bewirtschaftet, ist die Angabe des Ursprungsschlages zu einer Blühfläche nicht erforderlich (s. u.). Zu jedem Blühstreifen muss die Länge und die durchschnittliche Breite angegeben werden.

Wichtige Hinweise

- Blühstreifen müssen an jeder Stelle mindestens 6 m breit sein und dürfen eine Höchstbreite von 12 m nicht überschreiten. Hinsichtlich der Länge der Blühstreifen gibt es keine Begrenzung.

Der Inhalt des Formulars gilt für ELAN-NRW

- Blühflächen dürfen maximal 0,2500 ha groß sein. Eine Mindestbreite und eine maximale Breite sind bei einer Blühfläche nicht einzuhalten.
- Es können maximal 20 % eines Schrages als Blühstreifen/-fläche angelegt werden. Dabei ist eine Kombination aus einem oder mehreren Blühstreifen und einer Blühfläche möglich. Die Auflage, dass maximal 20 % des Ursprungsschlages eingesät werden dürfen, gilt auch für die Blühflächen und die Kombination aus Blühstreifen und einer Blühfläche.
Ausnahme: Wird in einem Feldblock Acker oder Dauerkulturfläche bis zu 1,0000 ha bewirtschaftet, gilt die 20 %-Obergrenze nicht für Blühflächen. Somit können Flächen bis zu einer Größe von 0,2500 ha komplett - d. h. ohne Ursprungsschlag - als Blühfläche angelegt werden. Wird eine Blühfläche von mehr als 0,2500 ha beantragt, wird die festgestellte Fläche auf 0,2500 ha begrenzt.
- Je Schlag darf nur eine Blühfläche angelegt werden. Dies gilt auch in Kombination mit einem oder mehreren Blühstreifen.
- Landschaftselemente sind nicht förderfähig.
- Die Anlage von Blühstreifen bzw. Blühflächen neben Uferrandstreifen ist grundsätzlich zulässig. Der Uferrandstreifen darf in diesem Fall jedoch nicht der Ursprungsschlag für den Blühstreifen bzw. für die Blühfläche darstellen. Analog ist die Anlage von Blühstreifen bzw. Blühflächen auf Acker- oder Dauerkulturflächen, die aus der Erzeugung genommen sind – hierzu zählen auch als "Brache mit jährlicher Einsaat von Blühmischungen" codierte Flächen –, nur zulässig, wenn diese nicht die Bezugsfläche für den Blühstreifen bzw. die Blühfläche darstellen.
- Die Nutzung eines Blühstreifens bzw. einer Blühfläche als Vorgewende ist ausgeschlossen.
- Die Anlage von Blühstreifen/-flächen auf Ackerfutter-Schlägen, die der Verordnung zum Erhalt von Dauergrünland (DGL-VO NRW) unterliegen, ist grundsätzlich möglich. Hierbei ist es jedoch erforderlich, dass vor der Anlage von Blühstreifen/-flächen ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auf Umbruch bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer gestellt wird. Erst wenn die schriftliche Genehmigung hierzu vorliegt, kann die Anlage der Blühstreifen/-flächen erfolgen.
- Bei Ausweisung eines Blühstreifens oder einer Blühfläche als „im Umweltinteresse genutzte Fläche“ (= ökologische Vorrangfläche) im Flächenverzeichnis des Sammelantrags, wird in der Maßnahme Förderung von Blühstreifen oder Blühflächen der im Zuwendungsbescheid festgesetzte Betrag um 380,00 EUR pro Hektar reduziert.
- Blühstreifen, die breiter als 10 m sind, dürfen nicht als Streifen am Waldrand angegeben werden.
- Im Sinne von „im Umweltinteresse genutzter Flächen“ können Blühflächen keine Streifen, sondern nur Brache mit dem Gewichtungsfaktor 1,0 sein.
- Grundsätzlich ist zu beachten, dass für Blühstreifen/-flächen, die gleichzeitig als „im Umweltinteresse genutzte Flächen“ beantragt werden, sowohl die Auflagen der Agrarumweltmaßnahme als auch die Vorgaben des Greenings einzuhalten sind. So darf z. B. der Aufwuchs der Blühstreifen/-flächen weiterhin nicht genutzt werden, auch wenn dies auf Streifen an Waldrändern gemäß den Greeningvorgaben ab dem 01.07. möglich ist.
- Im Übrigen wird auf die **Einhaltung der im Zuwendungsbescheid enthaltenen maßnahmen-spezifischen Nebenbestimmungen** verwiesen.